Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Mai 2018
www.sbk-sachsen.de

KAMMER BRIEF 01/2018

AKTUELLES
Prüfung: Kassen-Nachschau durch Finanzverwaltung

AUS DER KAMMER
Beratung: Ausschüsse für Digitalisierung und Kommunikation

AUS- UND FORTBILDUNG
Stipendium: Begabtenförderung berufliche Bildung

Eine Technologie lernt laufen

Kryptowährungen wie Bitcoin basieren auf der Blockchain-Technologie. Doch auch für Smart Contracts bildet sie die Basis. Hier liegt viel Potenzial, neue Geschäftsfelder zu erschließen und Berufe zu verändern. Für Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater stehen die Zeichen auf Veränderung.

SEITE 6

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

BESSER WIRD, WER STEUERFACH WIRT WIRD.

Sie wollen in Ihrem Job mehr erreichen und anspruchsvollere Mandate betreuen?
Die Fortbildung zum/zur Steuerfachwirt/in macht's möglich. Vorteilhaft ist dieser Karriereschritt auch, wenn Sie später einmal Steuerberater/in werden möchten.

Steuerfachangestellte, die ihren Beruf mindestens drei Jahre ausgeübt haben, können sich für die Steuerfachwirtprüfung anmelden. Selbst wer einen kaufmännischen Beruf erlernt hat oder Quereinsteiger ist, darf unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung absolvieren.

Mehr Informationen über die Zulassungsbedingungen und alle wichtigen Termine:
www.sbk-sachsen.de

Steffi Müller

Präsidentin der Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen

„Bisher war der Bürger durch die Trägheit der Bürokratie vor vielen Übergriffen des Bürokratismus geschützt. Jetzt kommt der Computer und macht das alles in Millisekunden."

Konrad Zuse, *22. Juni 1910, † 18. Dezember 1995,
Erbauer des ersten funktionsfähigen Computers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
am 7. März 2018 war das Präsidium der Steuerberaterkammer gemeinsam mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes zum Klimagespräch im Sächsischen Finanzministerium. Das Protokoll wird nach Fertigstellung auf der Internetseite der Steuerberaterkammer veröffentlicht. Jedoch möchte ich vorab über zwei Themen berichten:

Mail-Korrespondenz mit der Finanzverwaltung

Gern wird von der Finanzverwaltung – vor allem im Rahmen von Betriebsprüfungen – die Genehmigung zur E-Mail-Korrespondenz eingeholt. Davor können wir nur warnen. Zum einen ist im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung ein ungesicherter E-Mail-Verkehr nicht zulässig und kann hier zu Problemen führen, zum anderen ist berufsrechtlich höchste Alarmstufe gegeben.

Den Vertretern des Sächsischen Finanzministeriums ist die Problematik bewusst, und es gibt absolutes Verständnis dafür, wenn der steuerberatende Beruf diese Zustimmungserklärung nicht unterschreibt. Zumal die Finanzverwaltung in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, hier eine Lösung anzubieten. Jedoch kann die Finanzverwaltung inzwischen De-Mails auslesen. Wer also eine solche Adresse hat, kann diese verwenden.

Leerfelder in der Einkommensteuererklärung ab Veranlagungsjahr 2017

In verschiedenen Lehrgängen und anderen Veröffentlichungen wird die Meinung vertreten, in die Einkommensteuererklärung etwas einzutragen, auch wenn es nur sinnlose Zeichen sind. Das hat zur Folge, dass diese Erklärungen aus dem RM-System der Finanzverwaltung ausgesteuert werden. Die Begründung dafür ist, dass bei Abweichung von der Verwaltungsmeinung hier eine Information über die Abweichung erfolgen sollte. Da man aber nicht alle Verwaltungsmeinungen kennen kann, würde man sich hier „reinwaschen" können. So ist das nicht zu verstehen. Die Leerfelder sollten nur gefüllt werden, wenn es eine bewusste andere Anwendung als die Ihnen bekannte Verwaltungsmeinung gibt.

In diesem Zusammenhang haben wir auch noch einmal auf die Beleganforderung hingewiesen. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 sind die Belege nicht mehr mit der Erklärung an die Finanzverwaltung einzureichen, sondern nur noch vorzuhalten. Wer das schon im früheren Veranlagungszeitraum getan hat, hat schnell gemerkt, dass jeder Beleg angefordert wird. Unserer Meinung nach kann das aber nicht das Ziel sein. Im Berufsstand wurde dazu ein sogenanntes Containermodell entwickelt, welches den Steuerabteilungsleitern vorgestellt wurde. Dieses Modell soll zügig umgesetzt werden. Auf der Kammerversammlung werden wir darüber berichten.
Bis es so weit ist, ist es auch Bestreben des Sächsischen Finanzministeriums, hier keine unnötige Bürokratie aufzubauen. Hoffen wir das Beste.
Sollten Sie feststellen, dass es hier zu Beleganforderungen kommt, die unsinnig sind, melden Sie dies bitte der Steuerberaterkammer. Nur so können wir uns für Sie starkmachen.

SEITE 6-8

Eine Technologie lernt laufen

Die Blockchain-Technologie, auf der Kryptowährungen wie Bitcoin, aber auch Smart Contracts basieren, erregt derzeit große Aufmerksamkeit. Ihr wird das Potenzial nachgesagt, ganze Berufsfelder verändern zu können. Dazu zählen vor allem Beratungsberufe wie Rechtsanwalt, Notar und auch Steuerberater. In welche Richtung diese Veränderungen gehen und welche neuen Geschäftsfelder sich ergeben könnten, erklärt Johannes Lang-Koetz von der T-Systems Multimedia Solutions GmbH in Dresden.

SEITE 9

Titel

Das ist noch steuerliches Neuland

Mit dem Hype um Kryptowährungen wie Bitcoin und den teilweise enormen Spekulationsgewinnen rücken nun die steuerlichen Aspekte ins Blickfeld des Gesetzgebers. Im Interview spricht Steuerberater Maximilian Anke darüber, was es dabei zu beachten gibt und warum sich die Blockchain-Technologie für das Führen öffentlicher Register anbietet.

SEITE 10-12

Aktuelles

Für die Kassen-Nachschau gerüstet?

Seit Januar 2018 führt die Finanzverwaltung die unangekündigte Kassen-Nachschau durch. Im Gast-Interview erklärt Christian Goede-Diedering von der DATEV eG, was Steuerberater jetzt für ihre Mandanten tun können.

Die neue Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in Kraft. Das hat weitreichende Folgen.

SEITE 13

Berufsrecht

Anzeigenpflichten für Berufsträger

Keine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen

Berufsrechtliche Ahndung im Anschluss an strafrechtliche Verurteilung wegen Subventionsbetrugs

SEITE 14-16

Aus der Kammer

Tätigkeitsbericht: Termine der Präsidentin und des Vorstands

Ausschüsse für Digitalisierung und Kommunikation tagen gemeinsam

Bei einer gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 31. Januar 2018, berieten sich die Mitglieder der Ausschüsse für Digitalisierung sowie Kommunikation zu Zukunftsthemen der sächsischen Steuerberaterbranche.

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Kammer
Sarah Menza verstärkt das Seminarwesen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen.

Ausbildungsberater nach 21 Jahren in den Ruhestand verabschiedet
Karl-Heinz Keiser blickt auf eine ereignisreiche Zeit im Dienste der Steuerberaterkammer zurück.

SEITE 17-21

Aus- und Fortbildung

Steuerberaterprüfung 2017 und Bestellung neuer Berufskollegen
63 Absolventen haben ihre Fortbildung erfolgreich beendet und können sich nun Steuerberater nennen. Bei der feierlichen Bestellung wurden 50 neue Berufskollegen aufgenommen.

Steuerberaterprüfung 2018
Im Hinblick auf die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung 2018 verweist die SBK Sachsen auf ihre Bekanntmachung 02/2017 vom 7. Dezember 2017.

Absolventen weiterhin zufrieden mit Berufswahl
Der überwiegende Teil der der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten bleibt auch nach dem Abschluss der Branche treu.

Bestehensquote bleibt auf hohem Niveau
89 Prozent der Teilnehmer haben die Winterabschlussprüfung 2017 zum/zur Steuerfachangestellten bestanden.

Bekanntmachung: Prüfungstermin Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2018
Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2018 findet in den Kammerbezirken einheitlich am 17. Oktober 2018 statt.

Praktikumsstellenbörse für Studenten
Die Steuerberaterkammer hat ein neues Angebot für Kanzleien zur Fachkräftegewinnung.

Aktionstage bringen Schüler und Kanzleien zusammen
Aktionstage wie „genialsozial“ am 26. Juni 2018 sind eine gute Gelegenheit, potenziellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Stipendium für junge Talente: Begabtenförderung berufliche Bildung
Vom Steuerfachangestellten zum Steuerberater: Stephan Tscheschel hat sich berufsbegleitend fortgebildet und spezialisiert. Dabei half ihm auch ein Stipendium aus dem Nachwuchsförderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“.

SEITE 22

Nicht vergessen!

Die Geburtstage Ihrer Kollegen ...

SEITE 23

Impressum

SEITE 24

Seminarkalender

genialsozial
Deine Arbeit gegen Armut

Eine Technologie lernt laufen

Blockchains und Smart Contracts haben das Potenzial, neue Geschäftsfelder zu erschließen und Berufe zu verändern. Für Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater stehen die Zeichen auf Veränderung.

Autorin: **Anke Richter-Baxendale**

Rechtsanwalt, Notar, Finanz- und Anlagenberater und vielleicht auch Steuerberater – sind das aussterbende Berufe? Erledigen bald digital verteilte, von verschiedenen Nutzern geführte Datenbanken, sogenannte Blockchains (Begriffserklärung siehe S. 8), deren Arbeit? Braucht es diese Beratungsberufe noch, wenn auf Blockchain-Technologie basierende programmierte „Smart Contracts" (deutsch: Intelligente Verträge) echte Verträge abbilden, überprüfen und eigenständig die Abwicklung ausführen?

Zugegeben, die Behauptung, dass diese Berufe wegfallen, ist überspitzt. Doch das Potenzial der Blockchain-Technologie, ganze Berufsfelder zu verändern, ist enorm. Ihren ersten Einsatz fand die Technologie bei der Erschaffung der digitalen Währung (Kryptowährung) Bitcoin. Dem Bitcoin-Goldrausch mit schwindelerregenden Kurssteigerungen folgte schnell die Ernüchterung bzgl. Kryptowährungen. Die Blockchain-Technologie an sich ist dennoch für viele interessant.

Einfach betrachtet, verteilt und speichert ein „Distributed Ledger" (deutsch: verteiltes Haupt/Kontobuch) Daten auf sichere Weise. Diese werden elektronisch signiert in sogenannte Transaktionen und je nach technischer Implementierung auch in Blöcke verpackt, verteilt, validiert und hintereinander, vergleichbar einem Journal, gespeichert (was die Blockchain

letztlich ist). Eine Kopie der Transaktionen bzw. Blöcke wird auf alle beteiligten Rechner verteilt und dort gespeichert. „Damit lassen sich einmal gemachte Einträge oder Transaktionen nicht mehr bzw. nur unter sehr großem Aufwand verändern. Die anderen Teilnehmer würden es merken“, erklärt Wirtschaftsinformatiker Johannes Lang-Koetz.

Er arbeitet im Innovationsbereich der Telekom-Tochter T-Systems Multimedia Solutions GmbH, einem 1.800 Mitarbeiter starken Digitaldienstleister, der Konzerne und mittelständische Unternehmen bei digitalen Veränderungsprozessen begleitet. Er und seine Kollegen „identifizieren sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für neue Technologien und setzen diese in Kundenprojekten um", beschreibt er seine Arbeit. Derzeit liegt das Thema Blockchain auf seinem Tisch. „Im Auftrag verschiedener Kunden analysieren wir bereits heute, ob und, wenn ja, wie sich die Blockchain-Technologie in den Unternehmen anwenden lässt“, erzählt Lang-Koetz.

Johannes Lang-Koetz

Wirtschaftsinformatiker Johannes Lang-Koetz von der T-Systems Multimedia Solutions GmbH in Dresden identifiziert Anwendungsmöglichkeiten für die Blockchain-Technologie.

„Die Potenziale der neuen Technologie liegen auf der Hand, auch wenn manches noch reifen muss.“

Johannes Lang-Koetz

Verteilt, unveränderbar, sicher – diese Eigenschaften machen die Blockchain-Technologie interessant. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die Daten unternehmensübergreifend und fälschungssicher austauschen müssen. Johannes Lang-Koetz nennt hierbei unter anderem das Stichwort „Supply Chain Management“, also die Darstellung von Lieferketten, beispielsweise dem Handel mit Energie, an dem zahlreiche Akteure wie Hausbesitzer oder Mieter beteiligt sind. Oder die lückenlose Nachverfolgbarkeit von Diamanten von deren Fundort bis zum Käufer des daraus hergestellten Schmuckstücks. In der Lieferkette oder im Zahlungsverkehr lassen sich mittels der Blockchain-Technologie Nachweise erleichtern und Fehlerquellen beseitigen.

Als ein weiterer Vorteil von Blockchains wird die Senkung von Kosten genannt: Einsparpotenziale gibt es beispielsweise bei Papier, Druck, IT-Infrastruktur, internen und externen Finanztransaktionen, Finanzreporting und Verwaltung. „Die Potenziale der neuen Technologie liegen auf der Hand, auch wenn manches noch reifen muss“, merkt Johannes Lang-Koetz an.

Die ungewohnten Paradigmen der neuen Technologie mit bestehenden IT-Landschaften und vor allem Denkmustern in Einklang zu bringen ist eine große Herausforderung. Gleichzeitig ist die Fortschrittsgeschwindigkeit der DLT-Implementierungen sehr hoch, was eine initial abschließende Konzeption und Bewertung von Implementierungsprojekten erschwert. Von der rechtlichen Komponente und Gültigkeit von Smart Contracts gar nicht zu reden. „Das Thema Berechtigungen und Haftungssicherheit wird in Deutschland großgeschrieben. Dadurch dauert es hier sehr lange, bis sich Innovationen auf dem Markt behaupten. Letztlich spenden Anwendungsszenarien nur im passenden Rechtsrahmen ihren Nutzen“, so Lang-Koetz. Die Blockchain-Technologie sieht er als wichtiges Mittel, um für das Exportland Deutschland künftig sichere und transparente Lieferketten zu gestalten. Er und sein Arbeitgeber sind von den Potenzialen überzeugt und für ihre Kunden neuen Geschäftsfeldern auf der Spur. ■

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Kryptowährungen

… wie Bitcoin sind digitale Zahlungsmittel, die mittels kryptographischer (verschlüsselnder) Verfahren wie z. B. durch Mining (englisch: schürfen) erstellt und/oder transferiert werden. Ziel ist die Erschaffung verteilter und sicherer Zahlungssysteme.

Distributed Ledger Technology (DLT) – Digitales Register: Verteilt, unveränderbar, sicher

Dahinter steht die Idee eines „verteilten Computers" – ohne zentralen Server. Jeder beteiligte Rechner stellt einen Node (deutsch: Knoten) dar und ist Teil des jeweiligen Distributed-Ledger-Netzwerkes. Gemeinsam schreiben die Nutzer an einem verteilten digitalen Register (Datenbank), das für jeden „Knoten-Besitzer" komplett einsehbar ist. Das Register kann auch dezentral statt echt verteilt angelegt sein.

Blockchain – Verkettung als Mittel zur Unveränderbarkeit

Beim DLT-Implementierungskonzept Blockchain werden Einträge (z. B. Transaktionen von Kryptogeld) verteilt, in Informationsblöcke gepackt und kryptographisch verbunden wie auf einer Kette (englisch: chain). Hier setzt das Mining an. Auf allen beteiligten Computern wird jeder Eintrag/Block als Kopie gespeichert. Dadurch sind Veränderungen im Nachhinein sehr schwer bis praktisch nicht machbar. Alternative Implementierungskonzepte sichern die Unveränderbarkeit ähnlich diesem Prinzip der kryptographischen Verkettung.

Wallet und Schlüsselpaar

Um Einträge/Transaktionen in der Blockchain vorzunehmen, benötigt der Nutzer eine digitale Geldbörse (englisch: wallet), der z. B. Bitcoins zugewiesen sind. Manche DLT-Implementierungskonzepte bieten Wallet und Node einzig als eine kombinierte Komponente. Im Laufe der Einrichtung (anonym) kann der Nutzer zwei digitale Schlüssel erzeugen (auch Account oder Identität genannt): einen privaten sowie einen öffentlichen. Mit dem privaten Schlüssel wird jede eigene Transaktion signiert und an das Netzwerk weitergeleitet. Mit dem öffentlichen Schlüssel kann jeder Teilnehmer überprüfen, ob die Signatur wirklich vom ursprünglichen Sender stammt. Die Signatur gilt als fälschungssicher.

Mining von Kryptowährungen – Bereitstellen von Rechenleistung

Mining kommt aus dem Englischen und bedeutet „schürfen". Dabei schürfen die Miner jedoch nicht direkt nach Coins, sondern stellen Rechenleistung zur Verfügung, um die Transaktionen beispielsweise in der Bitcoin-Blockchain zu verarbeiten, Smart Contracts auszuführen und für alle Nutzer zu synchronisieren. Damit bilden sie eine Art verteiltes Rechenzentrum. Für die zur Verfügung gestellte Rechenleistung erhalten die Miner neu entstehende Einheiten der Kryptowährung, wobei je nach DLT-Implementierung gleichzeitig Transaktionsgebühren anfallen können. Das Mining für Blockchains, die wie Bitcoin das Proof-of-Work-Verfahren verwenden, erfordert einen enormen Aufwand an Rechenleistung und demzufolge Strom. Daher hat sich der Mining-Markt vom privaten Miner mit Home-PC hin zu nur noch fünf professionellen Minern verdichtet, die ihre Hardware selbst betreiben (einer ist CoinBau aus Dresden).

Smart Contract – Elektronischer Vertrag mit automatischer Abwicklung

Hierbei handelt es sich um eine Art „elektronischen Vertrag", ein in Software-Code manifestiertes Regelwerk. Ein solcher Vertrag kann Regeln beinhalten, dass bestimmte Aktionen (z. B. Auszahlungen oder Besitzerwechsel) automatisch ausgeführt werden, wenn vorab definierte Auslöser erfolgen. „Smart" (deutsch: schlau) ist, dass diese Regeln automatisch überwacht und die Aktionen ohne menschliches Eingreifen ausgeführt werden können. Ziel von Smart Contracts ist, eine bessere Automatisierung von Transaktionen und damit eine höhere Vertragssicherheit gegenüber traditioneller Vertragspraxis bei gleichzeitiger Reduktion der Transaktionskosten zu erreichen.

Das ist noch steuerrechtliches Neuland

Steuerberater Maximilian Anke von der Schneider + Partner GmbH in Dresden zu steuerlichen Aspekten von Kryptowährungen, Mining und Chancen von Smart Contracts

Interview: **Anke Richter-Baxendale**

Herr Anke, mit dem Hype um Kryptowährungen wie Bitcoin und den teilweise enormen Spekulationsgewinnen rücken nun die steuerlichen Aspekte ins Blickfeld des Gesetzgebers. Gibt es einen verstärkten Beratungsbedarf bei Ihren Mandanten zu dem Thema?
Verstärkt noch nicht, aber die Fälle werden 2018 zunehmen. Man muss bei der steuerlichen Betrachtung zwei Dinge unterscheiden: einmal die Gewinne durch private Spekulation mit Kryptowährungen und dann die ertrags- und umsatzsteuerliche Behandlung der durch das geschäftsmäßige Mining von Kryptowährungen gemachten Gewinne.

Was ist der Unterschied?
Wenn Privatleute durch den Kauf und Verkauf von Kryptowährungen Gewinn erwirtschaften, werden diese nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteuert – allerdings nur, wenn der Rücktausch der Kryptowährung in Euro innerhalb eines Jahres nach Kauf stattfindet. Die Höhe des zu besteuernden Gewinns hängt vom Zeitpunkt des Kaufs und vom Kurs ab, zu dem die Kryptowährung erworben wurde. Hierüber muss man genau Buch führen. Denn es gilt die „First in, first out"-Methode (FiFo-Methode): Sie besagt, dass Coins, die zuerst gekauft wurden, bei einem Verkauf auch wieder als Erstes abgestoßen werden. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen den beiden Kurswerten.

Und wie sieht es beim erwerbsmäßigen Mining von Kryptowährungen und darauf erzielten Gewinnen aus?
Die Bundesregierung hat sich im Januar dazu geäußert: „Werden Kryptowährungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch der Kryptowährung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die Kosten für das Mining der Kryptowährungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig." Das ist der ertragssteuerliche Aspekt. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung hat sich das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 27. Februar 2018 geäußert: Das Mining von Kryptowährungen sei nicht umsatzsteuerbar. Nach meiner Einschätzung dürfte damit auch eine Versagung des Vorsteuerabzuges für in diesem Kontext bezogene Eingangsleistungen einhergehen.

Welche Ihrer Mandanten betrifft die Versteuerung von Gewinnen mit Kryptowährungen bzw. durch das Mining?
Das sind weniger Privatpersonen, die mit Kryptowährungen wie z. B. Bitcoins spekulieren, als Technologieunternehmen, die sich über ihre Hardware und Rechnerleistung am Mining beteiligen und darüber Umsätze und Gewinne generieren. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der großen medialen Aufmerksamkeit Ende 2017 vermehrt Privatanleger in diesen spekulativen Markt eingestiegen sind und nun im Laufe des Jahres 2018 diese Themen bei privaten Steuererklärungen aufkommen werden.

Ein Unternehmer überlegt, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Was raten Sie?
Ich würde im mittelständischen Unternehmensumfeld davon abraten. Kryptowährungen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel, und ihr Wert unterliegt extremen Schwankungen. Hinzu kommen die zum Teil sehr hohen Gebühren, die für jede Transaktion anfallen. Momentan ist das noch ein reiner Marketingeffekt und kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil.

Und welche Chancen sehen Sie für Smart Contracts in Verbindung mit der Blockchain-Technologie?
Die Technologie befindet sich aktuell in den Kinderschuhen. Es steckt aber Potenzial darin, sie für Bereiche weiterzuentwickeln, die eine lange Nachweisbarkeit und Fälschungssicherheit erfordern. Öffentliche Register wie Grundbücher lassen sich auf Basis der Blockchain-Technologie führen. Die Bundesnotarkammer beschäftigt sich mit dem Thema. Damit Smart Contracts jedoch im juristischen Bereich Gültigkeit haben, muss der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

Vielen Dank für das Gespräch. ■

Für die Kassen-Nachschau gerüstet?

Finanzverwaltung kontrolliert verstärkt – Guter Rat für Ihre Mandanten

Text und Interview: **Claudia Specht**, DATEV eG, Pressestelle

Seit Januar 2018 führt die Finanzverwaltung die unangekündigte Kassen-Nachschau durch. Viele Mandanten arbeiten schon lange beim Thema Kasse am geltenden Recht vorbei. Das wird künftig zu massiven Problemen führen. Was können Steuerberater jetzt für ihre Mandanten tun? Ein Interview mit Christian Goede-Diedering, Referent bei der DATEV eG. Er kennt die Rechtslage und Prüfungspraxis bei dem Thema sehr genau.

Herr Goede-Diedering, warum geht die Finanzverwaltung so massiv auf das Thema Kasse zu?
Spätestens seit 2008 weiß man, dass Kassen in großem Stil manipuliert werden. Dazu setzen Unternehmen teilweise sogar Software ein. So folgt auf die zweite Kassenrichtlinie von 2010 nun das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, das die unangekündigte Kassen-Nachschau ermöglicht.

Gesetzeslage

Prüfer dürfen unangekündigt in Geschäften und Betrieben auftauchen und die Kasse prüfen. Dabei geht es um Programmierung sowie Datenaufzeichnung. Auch das Verhalten von Mitarbeitern kommt auf den Prüfstand. Dabei muss sich der Prüfer nicht zu erkennen geben (§ 146b Abgabenordnung – AO). Der Prüfer darf, nachdem er sich ausgewiesen hat, vor Ort auf Daten zugreifen oder diese auf einem Datenträger mitnehmen. Wichtig: Auf die Daten, die beim Steuerberater liegen, hat er im Rahmen der Kassen-Nachschau keinen Zugriff. Dazu muss schriftlich eine steuerliche Außenprüfung (§ 193) angesetzt werden.

Schreibt es auch die Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich fest?
Ja, nun gilt sie grundsätzlich, im Übrigen auch für Mandanten, die eine offene Ladenkasse führen. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen möglich, etwa wenn die Ware einen geringen Wert hat und die Kunden oft unbekannte Personen sind.

Gesetzeslage

Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO müssen Steuerberater also mit ihren Mandanten klären, welche konkreten Aufzeichnungspflichten bestehen und wie diese durch die gewählte Form der Kassenführung abgebildet werden. Erst im Jahr 2020 greift die einheitliche digitale Schnittstelle – über die dann die reibungslose Datenübertragung für Prüfzwecke und die ordnungsgemäße Auslagerung der Daten in Archivsysteme geregelt werden.

Christian Goede-Diedering, Referent bei der DATEV eG.

Steuerberater müssen also je nach Geschäftsmodell des Mandanten genau prüfen, welche Pflichten dieser hat?
Ja, denn erstens sehen sich Prüfer die Ausnahmen sehr genau an, und zweitens greifen noch andere gesetzliche Pflichten. So muss der Autohändler nach Geldwäscherichtlinie ohnehin die Identität seiner Käufer bei größeren Barzahlungen feststellen. Demnach ist es ihm auch zuzumuten, diese Daten ins Kassensystem einzupflegen, zu speichern und revisionssicher zu archivieren. Die Würstchenbude vor dem Baumarkt muss das nicht, aber vielleicht der Festzeltgarniturverleih? Am Anfang steht immer der Blick auf das Geschäft des Mandanten.

Gesetzeslage

Künftig sind Buchungen und sonstige erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich einzeln, vollständig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich festzuhalten.

Danach folgt sicherlich der Blick auf dessen Kasse. Wie können Steuerberater hier ihre Mandanten unterstützen?
Eine elektronische Registrierkasse, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, muss die Kassendaten in einer Datenbank speichern und mit einem Festschreibekennzeichen versehen. Die Mandanten müssen in der Regel ein solches Modul aber eigens mitbestellen, wenn sie ein neues Kassensystem anschaffen oder es nachrüsten.

Gesetzeslage

Seit dem 01.01.2017 sind Kasseneinzeldaten über den kompletten Archivierungszeitraum (10 Jahre) vorzuhalten und gegebenenfalls in maschinell auswertbarer Form der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. So ist es unter anderem zwingend notwendig, dass die Mandanten ihre Kassen täglich führen, wie dies im neuen § 146 Abs. 1. S. 2 AO gefordert wird. Experten warnen deshalb, dass vor allem Mandanten mit offenen Ladenkassen besonders geprüft werden. Dazu dürfen während der üblichen Geschäftszeiten Räume und Grundstücke betreten werden, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (§ 146a A 1).

Damit kommt der Verwahrung der Daten die wesentliche Rolle zu. Wie gelingt die revisionssichere Archivierung?
Steuerberater müssen jetzt dafür Sorge tragen, dass ihre Mandanten der Einzelaufzeichnungspflicht genügen und die Kassendaten revisionssicher archivieren. ■

TERMINE

15.06.
DRESDEN/RADEBEUL

32. Kammerversammlung

Am 15. Juni findet die 32. Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen im Radisson Blu Park Hotel, Dresden Radebeul statt. Alle Mitglieder sind herzlich dazu und zum anschließenden Sommerempfang eingeladen. Beginn ist 13:30 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen u. a. der Jahresabschluss 2017 und der Wirtschaftsplan 2019.

04.10.–05.10.
AMSTERDAM

9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress

Im Fokus stehen die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Niederlanden. Das Fachprogramm richtet sich an Teilnehmer, die sich umfassend über den Erwerb von Immobilien und die Gründung einer Unternehmensniederlassung informieren wollen.

Programm und Anmeldung für den Kongress in Amsterdam unter: www.bstbk.de/de/seminare-kongresse/

NEUIGKEITEN

NEUE VORDRUCKE/MANTELBÖGEN

KSt 1 A bzw. KSt 1 B für das Jahr 2016 – Abrechnung nach der StBVV

Anfang 2017 hatte die BStBK mit dem Beitrag „Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der StBVV“ über Änderungen in den Formularen informiert und Hinweise zur Abrechnung für Tätigkeiten in diesem Zusammenhang gegeben. Insbesondere die Auffassung, dass sich die Abrechnung der Anlagen zehntelsatzerhöhend auswirke, wurde in Fachkreisen kontrovers diskutiert.
Der Ausschuss „Steuerberatervergütungsrecht“ hat sich intensiv damit befasst. Ergebnis: Es handelt sich bei den Vordrucken und Mantelbögen um eigenständige Erklärungen, die laut Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abzurechnen sind. Entscheidend für die Abrechnung ist, dass im Vordruck KSt 1 A neben der Möglichkeit der „Körperschaftssteuererklärung“ auch anzugeben ist, ob „Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung“ oder eine „Erklärung zur gesonderten Feststellung“ abgegeben werden sollen. Damit steht fest, dass der Aufwand keinesfalls nur zehntelsatzerhöhend bei der Abrechnung einer Körperschaftssteuererklärung zu berücksichtigen ist.
Hinweis: Seit Inkrafttreten der letzten StBVV-Novelle zum 20.12.2012 ist es nicht mehr möglich, eine Erklärung zur gesonderten Feststellung gemäß §§ 27, 28, 37, 38 KStG durch das Aufheben des § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV abzurechnen. Eine Abrechnung ist über den neuen Auffangtatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV denkbar.

BERUFSRECHT

Die neue Datenschutz-Grundverordnung – Jetzt die richtigen Maßnahmen ergreifen!

Text: **Christian Krösch**

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 endet eine über 40 Jahre währende Datenschutzepoche in Deutschland. Nationales Recht tritt durch sie in seiner Bedeutung in den Hintergrund, da die DSGVO alles Wesentliche selbst regelt.

Datenschutzmanagement für Unternehmen

Nach der DSGVO sind alle Unternehmen verpflichtet, für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch das Unternehmen selbst oder in seinem Namen erfolgt, geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen. Die Datenschutzkonformität muss durch das Unternehmen jederzeit nachgewiesen werden können. Da der technische Fortschritt von IT-Systemen stetig voranschreitet, sieht die DSGVO vor, dass auch technische und organisatorische Datenschutzvorkehrungen überprüft und aktualisiert werden. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) sinnvoll, um die Datenschutzanforderungen im Unternehmen umzusetzen, zu kontrollieren und ggf. zu intervenieren. Eine Integration in bereits eingeführte (Qualitäts-)Managementsysteme ist hierbei eine ressourcensparende Lösung.

Wesentliche Umsetzungsmaßnahmen

Der Ausgangspunkt für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben liegt darin, eine Datenschutzleitlinie festzulegen. Sie gilt als eine Selbstverpflichtung des Unternehmens, in der selbst auferlegte Datenschutzziele aufgeführt und Verantwortlichkeiten zugewiesen werden. Auch die Einführung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung ist ein wichtiger Schritt im Umsetzungsprozess. Hierfür muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt und geführt werden. Bereits nach bisheriger Rechtslage haben

Der Dresdner Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragte (TÜV) Christian Krösch

Unternehmen sogenannte Verfahrensverzeichnisse zu führen, doch wird diese Dokumentation zukünftig als „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ durch die entsprechenden Regelungen der DSGVO weitaus umfangreicher und komplexer ausfallen.

Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung wird es zudem schwieriger, die Betroffenenrechte sicherzustellen. Die Anforderungen an Umfang und Form der Information über die Datenverarbeitung werden zunehmen. Diese Informationspflichten gelten nicht nur für Online-Dienste, sondern betreffen jedes Unternehmen, das Daten beim Betroffenen erhebt oder von anderer Stelle erhält. Bisher verwendete Datenschutzerklärungen müssen demnach wesentlich erweitert werden.

Die neue Rechtslage ändert aber nichts an der grundsätzlichen Bestellpflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Unternehmen mit Sitz in Deutschland, in denen mindestens zehn Mitarbeitern ein IT-basierter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Neu ist, dass die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten in der Datenschutzerklärung genannt und der Datenschutzbehörde gemeldet werden müssen.

Hoher Bußgeldrahmen für Datenschutzverstöße

Während nach geltendem Recht für Datenschutzverstöße Bußgelder bis maximal 300.000,00 Euro verhängt werden können, beläuft sich der Sanktionsrahmen der DSGVO auf bis zu 20 Million Euro oder 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens. Inwieweit die Aufsichtsbehörden von diesem Bußgeldrahmen Gebrauch machen werden, wird die Praxis zeigen. Die DSGVO verfolgt den Anspruch wirksamer und abschreckender Sanktionen und macht auch durch diesen Aspekt das Datenschutzrecht zum Topthema in vielen Unternehmen.

Fazit

Alle Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die neuen gesetzlichen Vorgaben umsetzen zu müssen. Auch Steuerberater müssen sich diesem Thema stellen. Steuerberaterkanzleien sind gut beraten, die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung planvoll und mit der notwendigen Aufmerksamkeit anzugehen. ■

INFORMATIONEN

Weitere Infos und Handlungsempfehlungen für Steuerkanzleien zur neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) unter: www.sbk-sachsen.de > Bereich: Aktuelles > Meldungen. Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz zur DSGVO finden Sie z. B. auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz unter: www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

BERUFSRECHT

Anzeigenpflichten für Berufsträger

Die jährlich im Januar vorliegenden Anzeigepflichten gemäß § 50 DVStB sehen vor, dass die Mitglieder oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie Gesellschafter einer GbR im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Kammer einreichen müssen. Aufgeführt sein müssen Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse. Ein vorbereitetes Formular finden Sie auf www.sbk-sachsen.de (Webcode a6815). Soweit seit der letzten Liste keine Veränderungen eingetreten sind, genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Keine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit für Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen

StBerG § 56 Abs. 5, § 57 Abs. 1 und 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 1, § 72 Abs. 1; BOStB § 16

1. Die Berufspflicht zur Unabhängigkeit gemäß § 72 Abs. 1 iVm § 57 Abs. 1 StBerG trifft den Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft unabhängig davon, ob seine gesellschaftsinterne Zuständigkeit sich auf Beratungsaufgaben erstreckt.
2. Die für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 StBerG erforderliche Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten scheitert nicht erst, wenn nachweislich die konkrete Gefahr individueller Pflichtverletzungen besteht. Misslungen ist die Widerlegung bereits, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten nicht auszuschließen ist, weil sich Interessenkonflikte zwischen beruflicher und gewerblicher Tätigkeit deutlich abzeichnen, die nicht durch Berufsausübungsregelungen zu bannen sind (Fortführung BVerwG v. 26.9.2012 – 8 C 26.11, DStRE 2013, 893).
3. Der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft kann Interessenkonflikte, die sich aus der gleichzeitigen Tätigkeit als Leiter gewerblicher Unternehmen ergeben, nicht durch eine gesellschaftsinterne Beschränkung seiner Aufgaben als Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft auf das Personalwesen, das Marketing und weitere Verwaltungsaufgaben vermeiden.
BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 10 C 1.15

Berufsrechtliche Ahndung im Anschluss an strafrechtliche Verurteilung wegen Subventionsbetrugs

StBerG § 57 Abs. 1, § 89 Abs. 2, § 92 S. 1; BOStB § 4

1. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung iSd § 57 Abs. 1 StBerG, korrekte Angaben gegenüber Behörden zu machen.
2. Führen Falschangaben zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs, ist regelmäßig von einem sog. disziplinären Überhang als Voraussetzung für eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung auszugehen.
LG Hannover, Urt. V. 5.0.2016 – 44 StL 2 StV 36/15 (11/16), Berufung eingelegt, Az. OLG Celle: 1 StO 1/16

Steuerberaterhaftung nach unwirksamer, weil verspätet eingereichter Selbstanzeige

BGB §§ 218, 249, 275; AO § 370

1. Ist aufgrund vom Berater verzögerter Selbstanzeige Tatendeckung eingetreten und die Selbstanzeige aus diesem Grund unwirksam, haftet der Steuerberater für die dem Mandanten auferlegten Sanktionen (z. B. Geldauflage/strafe) und Strafverteidigerkosten.
2. Wird der Berater im Erstgespräch zur Selbstanzeigemandatierung in Kenntnis gesetzt, eine Steuer-CD der betroffenen Bank sei bereits im Besitz des deutschen Fiskus, ist er, sofern jedenfalls grobe Informationen über Beschaffenheit und Zusammensetzung des verschwiegenen Bankdepots vorliegen oder beschaffbar sind, die eine hinreichende Schätzung der verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen erlauben, unverzüglich, ggf. noch am selben Tag, verpflichtet, im Wege der gestuften Selbstanzeige vorzugehen.
3. In Fällen, in denen Steuer-CDs vom deutschen Fiskus angekauft werden, tritt Tatendeckung grundsätzlich erst mit tatsächlicher Auswertung der CD durch die Finanzbehörde, nicht schon mit bloß physischem Zugang ein.
OLG Nürnberg, Urt. v. 24.2.2017 – 5 U 1687/16, rkr.

Kriterien der freien Mitarbeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft

SGB IV § 7 Abs. 1, § 7a; SGB VI § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; SGB III § 24 Abs. 1

Die Tätigkeit einer Steuerberaterin für eine Steuerberatungsgesellschaft kann im Einzelfall als nicht beitragspflichtige freie Mitarbeit zu werten sein, wenn die Steuerberaterin nur von ihr ausgesuchte Mandate bearbeitet und ihre Tätigkeit ausschließlich nach den Umsätzen aus diesen vergütet wird.
LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.12.2016 – L 11 R 391/15, rkr.

Auslagenpauschale auch bei ausschließlicher Nutzung elektronischer Medien

RVG § 2; § 46 Abs. 1, 2; VV RVG Nr. 7002; StBVV § 16

Die Post- und Telekommunikationspauschale nach VV RVG Nr. 7002 fällt auch an, wenn ein Rechtsanwalt mit seinem Mandanten ausschließlich über elektronische Medien kommuniziert. Dies gilt auch, wenn die Telekommunikationskosten des Rechtsanwalts durch einen Flatratevertrag gedeckelt sind.
OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 3.5.2017 – 18 W 195/16, rkr.

IHR ANSPRECHPARTNER

Carsten Grube, Leiter Berufsrecht/Berufsregister
0341 56336-0
carsten.grube@sbk-sachsen.de

TÄTIGKEITSBERICHT

Termine der Präsidentin und des Vorstands

12.08.2017, Dresden
Absolventenfeier

30.08.2017, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsrecht/Berufsaufsicht

30.08.2017, Leipzig
Präsidiumssitzung

06.09.2017, Berlin
Gespräch der Präsidenten der Steuerberaterkammern und Sommerfest

16.09.2017, Dresden
Steuerberaterfrühstück
StB Dr. Zönnchen, StB Borczyk
StB Michel

18./19.10.2017, Erfurt
96. Bundeskammerversammlung

20.09.2017, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsausbildung

21./22.09.2017, Magdeburg
Kammerrechtstag des Instituts für Kammerrecht
StB Winter-Oppe

09./10.10.2017, Berlin
„40. Deutscher Steuerberatertag“ des Steuerberaterverbandes
StB Lachmann, StB Hanf,
StB Winter-Oppe, StB Zoppke,
StB Strauß, StB Michel

18.10.2017, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsrecht/Berufsaufsicht

25.10.2017, Leipzig
Verbandstag 2017 des Steuerberaterverbandes Sachsen e.V.

25.10.2017, Dresden
Sitzung des Ausschusses Kommunikation

25.10.2017, Dresden
Sitzung des Ausschusses Digitalisierung

26.10.2017, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsausbildung

26.10.2017, Leipzig
Sitzung des Berufsbildungsausschusses
StB Kunadt, StB Lachmann, StB Zoppke,
StB Strauß

26./27.10.2017, Berlin
68. HLBS-Steuerfachtagung

02.11.2017, Berlin
Sitzung des Ausschusses 30a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
StB Lachmann

09.11.2017, Leipzig
Gemeinsame Sitzung der Prüfungsausschüsse

13.11.2017, Berlin
Berufsrechtstagung des DWS-Instituts
StB Dr. Zönnchen, StB Winter-Oppe

16.11.2017, Dresden
Jahrestreffen bei der Wirtschaftsprüferkammer
StB Müller

21.11.2017, Dresden
Parlamentarischer Abend des Landesverbandes Sachsen e. V.
StB Michel, StB Künzel, StB Sebastian

24.11.2017, Nürnberg
DATEV-Beiratssitzung
StB Müller

27.11.2017, Berlin
Mitgliederversammlung des DWS-Instituts
StB Müller

27./28.11.2017, Berlin
Sitzung des Ausschusses 30a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“,
StB Lachmann

28.11.2017, Leipzig
Sitzung des Ausschusses „Seminare und Workshops“

29.11.2017, Leipzig
Jahresgespräch mit der DATEV e. G.
StB Müller

07.12.2017, Sayda
179. Vorstandssitzung

14.12.2017, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsausbildung

10.01.2018, Universität Leipzig
Antrittsvorlesung Prof. Dr. Risse
StB Müller

24.01.2018, Leipzig
Sitzung des Prüfungsausschusses FALG

30.01.2018, Hannover
Erfahrungsaustausch Klausurenverbund Steuerfachangestellte/r
StB Lachmann, StB Zoppke

30.01.2018, Hannover
Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Lohn und Gehalt
StB Winter-Oppe

31.01.2018, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsrecht/Berufsaufsicht

31.01.2018, Dresden
Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse Kommunikation und Digitalisierung

01.02.2018, Leipzig
180. Vorstandssitzung

01.02.2018, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsrecht/Berufsaufsicht

02.02.2018, Berlin
Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
StB Müller

13.02.2018, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsausbildung

19.02.2018, Nürnberg
DATEV-Vertreterversammlung
StB Müller

01.03.2018, Berlin
Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

01.03.2018, Leipzig
Sitzung des Ausschusses „Seminare & Workshops“

05.03.2018, Leipzig
Bestellung der neuen Steuerberater

07.03.2018, Dresden
Jahresgespräch 2018 im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen
StB Müller, StB Borczyk, StB Kunadt

12.03.2018, Berlin
Sitzung des Ausschusses 30a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
StB Lachmann

12.03.2018, Berlin
2. Symposium „Lohn im Fokus“ 2018
StB Strauß

13.03.2018, Berlin
Ausbildungskonferenz
StB Lachmann, StB Zoppke

15.03.2018, Leipzig
181. Vorstandssitzung

20.03.2018, Leipzig
Sitzung Abteilung Berufsausbildung

26.03.2018, Leipzig
Präsidiumssitzung

TAGUNG

Ausschüsse für Digitalisierung und Kommunikation tagen gemeinsam

Bei einer gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 31. Januar 2018, berieten sich die Mitglieder der Ausschüsse für Digitalisierung sowie Kommunikation zu Zukunftsthemen der sächsischen Steuerberaterbranche. Vor dem Hintergrund gemeinsamer Themen bzw. von Schnittstellen treffen sich die beiden Ausschüsse in regelmäßigen Abständen, um zusammen darüber zu beraten.

Bei der Besprechung ging es unter anderem um Möglichkeiten einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem sächsischen Wirtschaftsministerium sowie um den für 2019 geplanten Digitalisierungskongress für Sachsens Steuerberaterbranche. Des Weiteren berieten sich die Ausschüsse zur Modernisierung des Internetauftritts der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sowie zu den Themen für die Ausgabe des Kammerbriefes.

Weiterer wichtiger Punkt der gemeinsamen Sitzung waren Initiativen und Projekte zur Gewinnung junger Menschen für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Projekte wie „Woche der offenen Unternehmen", „genialsozial" sowie Girls- und Boys-Day wären gute Möglichkeiten, um für den Beruf zu werben. ■

Tagten gemeinsam am 31. Januar 2018 in Dresden: hintere Reihe (v.l.n.r.): Hendrik Sebastian (Stb., Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Kommunikation), Holger Kunadt (Stb. sowie Schatzmeister der Kammer), Maximilian Anke (Stb. und Mitglied im Ausschuss Digitalisierung), Anke Richter-Baxendale (Kommunikationsberaterin WeichertMehner), Knut Michel (Stb., Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Digitalisierung), Carsten Grube (Ass. jur. und Leiter Geschäftsbereich Berufsrecht/Berufsregister bei der SBK), André Unger (Stb., Mitglied im Ausschuss Kommunikation); vordere Reihe (v.l.n.r.): Andreas Hillner (RA, Geschäftsführer SBK) sowie Ulf Mehner (Kommunikationsberater und Geschäftsführer WeichertMehner).

VORSTELLUNG

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Kammer

Sarah Menza verstärkt seit Anfang September 2017 das Seminarwesen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen. Sie kommt aus der Nähe von Plauen/Vogtland. Nach ihrem Wirtschaftsabitur absolvierte sie in Nürnberg eine Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau. Anschließend arbeitete sie bei einer Firma für Eventorganisation und Veranstaltungstechnik. Beim Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V. war Sarah Menza eineinhalb Jahre für Seminare und Veranstaltungen zuständig. „Ich freue mich sehr, wieder in Sachsen zu sein und die Mitglieder der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen bei ihren Weiterbildungen zu betreuen", so Sarah Menza. ■

HINWEIS

Anzeigen nur noch online

In der nächsten Ausgabe des Kammerbriefes (02/2018) wird das Anzeigenblatt nicht mehr als Druckversion beiliegen. Der Ausschuss Kommunikation der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat beschlossen, dass die Anzeigen in Zukunft nur noch online unter www.sbk-sachsen.de veröffentlicht werden. Anzeigen können Sie weiterhin wie gewohnt über die Internetseite (Bereich: Für Mitglieder > Jobs und Anzeigen) oder per Post an die Kammer (Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig) aufgeben. ■

IN EIGENER SACHE

Leserwunsch

Sie möchten gern zu einem bestimmten Thema mehr erfahren oder haben eine Anregung zum Kammerbrief? Teilen Sie es uns mit. Die nächste Ausgabe erscheint im September 2018. Wir freuen uns auf Ihre E-Mail an: kammer@sbk-sachsen.de ■

PERSONALWECHSEL

Ausbildungsberater nach 21 Jahren in den Ruhestand verabschiedet

Übergabe: Karl-Heinz Keiser war 21 Jahre lang u. a. als Ausbildungsberater für die Steuerberaterkammer tätig. Nun geht er in den verdienten Ruhestand. Die Abteilung Berufsausbildung wird seit Kurzem durch Sylvia Pogrzeba verstärkt.

Am 31. Mai 2018 endet Karl-Heinz Keisers Arbeit für die Steuerberaterkammer (SBK) des Freistaates Sachsen. 21 Jahre lang war er als angesehener Experte und Berater im Bereich Berufsaus- und -fortbildung tätig. Die ausbildenden Steuerkanzleien in Sachsen und deren Azubis vertrauten ebenso auf sein umfangreiches Wissen und seinen kompetenten Rat wie auch die Mitglieder der Prüfungs- und Prüfungserstellungsausschüsse.

In Zahlen ausgedrückt, zeigt sich eine beachtliche Bilanz: Karl-Heinz Keiser begleitete 4.495 angehende Steuerfachangestellte und 747 Steuerfachwirtabsolventen bei ihrer beruflichen Entwicklung – darunter in den vergangenen Jahren zunehmend wieder mehr überbetriebliche Umschüler von 23 privaten Bildungsträgern.

Der Vorsitzenden der Abteilung Berufsausbildung der Steuerberaterkammer, StB Silke Lachmann, war es daher auf der Sitzung aller Prüfungs- und Prüfungserstellungsausschüsse im November vergangenen Jahres ein Bedürfnis, Karl-Heinz Keiser herzlich zu danken. Der SBK-Vorstand wünscht ihm, auch im Namen aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle, einen gesunden und erfüllten Ruhestand.

Als neue Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Berufsausbildung und Prüfungswesen wird derzeit Sylvia Pogrzeba eingearbeitet. Sie war zuvor in der Kammergeschäftsstelle im Geschäftsbereich Veranstaltungsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Vorstand und Geschäftsführung wünschen ihr einen guten Einstieg und viel Erfolg. ■

BRIEF

In einem Brief, den wir hier (in Auszügen) im „Kammerbrief“ veröffentlichen, blickt Karl-Heinz Keiser zurück auf seine Arbeit für die Steuerberaterkammer:

„... Meine Arbeit begann ich 1996 als Ausbildungsplatzentwickler. Dem ging die Entscheidung des Kammervorstands voraus, die Schaffung neuer Ausbildungsplätze [...] zu unterstützen, um den tausenden nicht vermittelten Schulabgängern eine berufliche Zukunft zu bieten. Meine Aufgabe war es, bei den Mitgliedern der Kammer die Bereitschaft zu befördern, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen bzw. erstmalig auszubilden [...].

Die Trendwende am Ausbildungsmarkt änderte mein Tätigkeitsgebiet. Ich übernahm Aufgaben in der Berufsaus- und -fortbildung [...] insbesondere die organisatorische Begleitung der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse [...] sowie die Beratung von Ausbildern und Auszubildenden...

Ich betrachte es als Privileg, dass ich junge Leute auf ihrem Weg in eine gesicherte berufliche Zukunft begleiten durfte – in enger Zusammenarbeit u. a. mit den Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle, den Ausbildenden in den Kanzleien, mit Lehrern an den sächsischen Berufsschulzentren, mit den Berufsbildungsinstituten und mit diversen Kammergremien sowie insbesondere mit den zumeist ehrenamtlich engagiert tätigen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse [...]

„Es war ein Privileg, junge Leute auf ihrem Weg in ihre berufliche Zukunft zu begleiten“

Eine Bitte zum Schluss: Schenken Sie denen, die nun diese Aufgaben in der Geschäftsstelle übernehmen, das gleiche Maß an Vertrauen [...], das Sie mir entgegengebracht haben.

Ihr Karl-Heinz Keiser“

BERUFSNACHWUCHS

Steuerberaterprüfung 2017 und Bestellung neuer Berufskollegen

Die Präsidentin der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Steffi Müller, hieß die Neubestellten herzlich willkommen.

Bei der diesjährigen feierlichen Bestellung wurden 50 neue Steuerberater in den Kreis des Berufsstands aufgenommen.

Für 63 Absolventen der Fortbildung zum/zur Steuerberater/in endete am 6. Februar 2018 die Steuerberaterprüfung 2017 mit einem großen Erfolg: Sie haben sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestanden und können sich nun „Steuerberater" nennen.
Insgesamt waren 118 Teilnehmer zum schriftlichen Prüfungsteil angetreten. Davon bestanden 65 und duften somit zur mündlichen Prüfung.

Lohn der Fortbildungsmühen: die Bestellungsurkunde – hier überreicht durch Kammerpräsidentin Steffi Müller.

Die Prüfungen wurden ab Ende Januar von den Prüfungsausschüssen für Steuerberater beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen abgenommen. Nach insgesamt 17 Prüfungsdurchgängen sowohl in Dresden als auch in Leipzig konnten sich 63 Absolventen über das Bestehen der Prüfung freuen. Der Vorstand der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen gratuliert herzlich zu diesem Erfolg.

› **Hinweis:** Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2017 werden nach Abschluss der Prüfungen in allen Bundesländern im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Leipzig

Es ist der i-Punkt auf einer jeden erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum/zur Steuerberater/in und auch einer der alljährlichen Höhepunkte im Veranstaltungsjahr der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen: die feierliche Bestellung neuer Steuerberater.
Am 3. März 2018 war es wieder so weit. Bei der Festveranstaltung wurden 50 neue Berufskollegen bestellt. Das Gebäude des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig gab hierfür mit seiner beeindruckenden Architektur einen würdigen Rahmen ab. Die Präsidentin der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Steuerberaterin Steffi Müller, hieß die Neubestellten im Kreis des Berufsstands herzlich willkommen und zeigte ihnen zugleich in ihrer Ansprache die auf sie zukommenden Herausforderungen auf. Als Festredner verwies Volker Lux, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Leipzig, auf die große Verantwortung, die Steuerberater gegenüber ihren Mandanten tragen. ■

VORAUSGEBLICKT

Steuerberaterprüfung 2018

Im Hinblick auf die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung 2018 verweist die SBK Sachsen auf ihre Bekanntmachung 02/2017 vom 7. Dezember 2017 (www.sbk-sachsen.de/bekanntmachungen). Ausführliche Informationen zum Prüfungsverfahren, die entsprechenden Antragsvordrucke sowie den Hilfsmittelerlass 2018 finden Sie im Internet unter www.sbk-sachsen.de, im Bereich „Aus- und Fortbildung", Stichwort „Steuerberaterprüfung".

BERUFSNACHWUCHS

Absolventen weiterhin zufrieden mit Berufswahl

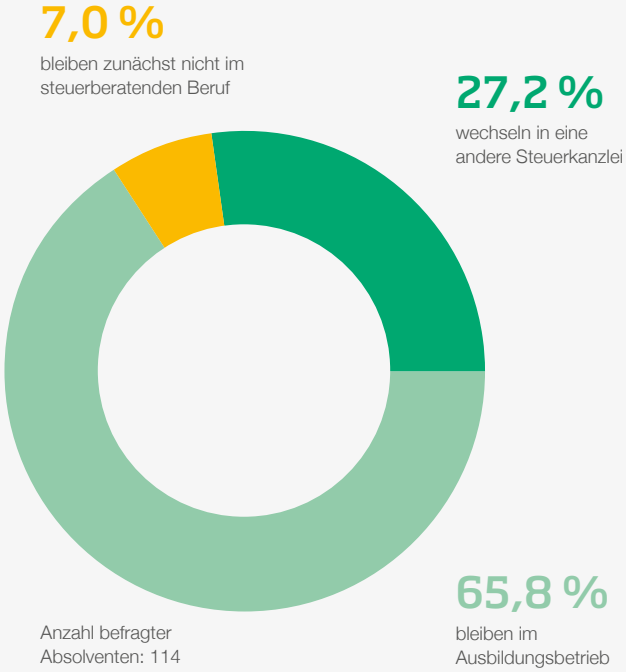

Mit 93 Prozent bleibt der überwiegende Teil der 114 Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten, die an der Abschlussprüfung Winter 2017 teilnahmen, nach dem Abschluss der Branche treu. Das ergab eine Befragung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen. Nahezu zwei Drittel (65,8 Prozent) bleiben zudem im Ausbildungsbetrieb, ein Drittel wechselt in eine andere Steuerkanzlei.

Die Befragung zeigt auch: Alle Absolventen haben unmittelbar im Anschluss an ihre Ausbildung eine konkrete berufliche Perspektive wie zum Beispiel einen Arbeitsvertrag.

Und auch die sieben Prozent der Absolventen, die angaben, zunächst nicht in der Steuerberaterbranche zu verbleiben, sondern das Berufsfeld wechseln zu wollen, haben konkrete Pläne: Sie nehmen unter anderem eine kaufmännische Tätigkeit oder ein Studium an einer Hochschule auf.

BEKANNTMACHUNG

Termine Steuerfachwirtprüfung 2018

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in findet bundesweit einheitlich an folgenden Tagen statt: 12. Dezember 2018 (Steuerrecht I), 13. Dezember 2018 (Steuerecht II) und 14. Dezember 2018 (Rechnungswesen). Die Termine der mündlichen Prüfung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Sie liegen voraussichtlich im März 2019.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre schriftlichen Zulassungsanträge bis spätestens 1. September 2018 bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen – ausschließlich auf dem Postweg (Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig) – einzureichen. Der Antragsvordruck sowie nähere Informationen unter: www.sbk-sachsen.de im Bereich „Aus- und Fortbildung“.

Tipp: Die Kammer bietet zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018 einen eintägigen Kurs (Teil 1) zur Festigung der Klausurentechnik und einen dreitägigen Kurs (Teil 2) zum Schreiben und Durchsprechen der Vorjahresklausuren an. Informationen und Anmeldung unter: www.sbk-sachsen.de im Bereich „Seminare“.

AUSWERTUNG

Gutes Resultat der Steuerfachwirtprüfung 2017

Der Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 19. April getagt. Bei der Beratung ging es u. a. um die weiteren Aufgaben und um die Mitarbeiterentwicklung in dem Bereich. Zudem wurden die Ergebnisse der zurückliegenden Fortbildungsprüfung ausgewertet: Die Vorsitzende der Abteilung Berufsausbildung der Steuerberaterkammer, Silke Lachmann, sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Steuerfachwirt/in“, Jürgen Renye, verwiesen dabei auf ein wiederum gutes Resultat der sächsischen Prüfungsteilnehmer.

	Anzahl	Prozent
Prüfungsanmeldungen	46	
Rücktritt vor bzw. während der Prüfung oder verhindert	1	
Schriftliche Prüfung abgelegt	45	100,00
Schriftliche Prüfung nicht bestanden	12	26,67
Mündliche Prüfung abgelegt	33	
Mündliche Prüfung nicht bestanden	0	
Insgesamt bestanden	**33**	**73,33**

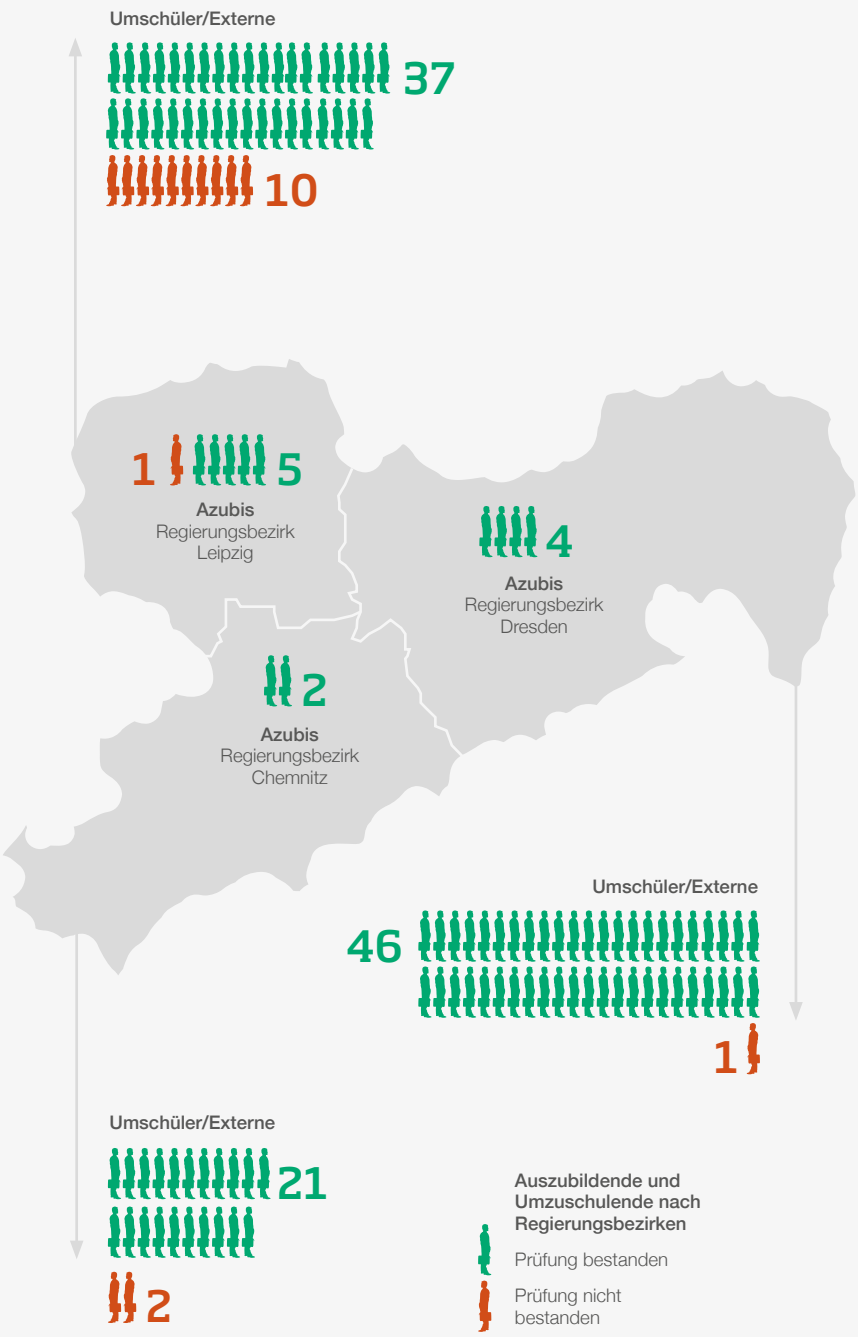

ABSCHLUSSPRÜFUNG STEUERFACHANGESTELLTE/R

Bestehensquote bleibt auf hohem Niveau

Die ausbildenden Kanzleien und Berufsschulen in Sachsen leisten kontinuierlich eine hervorragende Arbeit bei der Fachkräfteausbildung. Das zeigt derzeit das erneut hervorragende Ergebnis der Winterabschlussprüfung 2017 im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r. 115 der 129 Auszubildenden und Umzuschulenden haben die Abschlussprüfungen bestanden. Die Bestehensquote liegt somit bei rund 89 Prozent und damit durchgängig auf hohem Niveau. Dass es bei der Gesamtleistung noch Luft nach oben gibt, zeigt ein Blick auf die Durchschnittsnote. Sie lag diesmal bei 3,1.

Bei den Umzuschulenden haben 104 von 117 ihren Abschluss erreicht. Von den 12 Auszubildenden haben 11 ihre jeweiligen Prüfungen in den Fächern Steuerwesen, Rechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde sowie mandantenorientierte Sachbearbeitung bestanden.

Im Vergleich der Leistungen der einzelnen Berufsschulstandorte können abermals die Auszubildenden aus der Berufsschule Leipzig das beste Gesamtergebnis (schriftlich und mündlich) vorweisen. Mit durchschnittlich 71,00 Punkten lagen die Leipziger knapp vor Dresden (69,50) und Chemnitz (64,00). Die Umzuschulenden schlossen im Durchschnitt mit einer Gesamtpunktezahl von 71,08 ab.

BEKANNTMACHUNG

Prüfungstermin Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2018

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2018 findet in den Kammerbezirken einheitlich am 17. Oktober 2018 statt. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt vier Zeitstunden. Die Termine für die mündliche Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre schriftlichen Zulassungsanträge bis spätestens 1. Juli 2018 bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen – ausschließlich auf dem Postweg (Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig) – einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

Den Antragsvordruck sowie weitere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen, den Anforderungskatalog und die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung finden Sie im Internet unter: www.sbk-sachsen.de, Bereich „Aus- und Fortbildung“. (Bekanntmachung 03/2018 vom 8. Februar 2018 im Internet unter: www.sbk-sachsen.de, Bereich „Bekanntmachungen“)

NACHWUCHSGEWINNUNG

Aktionstage bringen Schüler und Kanzleien zusammen

„Schnuppertage“ wie z. B. der jährlich bundesweit im Frühjahr stattfindende Girls’ Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys’ Day – Jungen-Zukunftstag sind eine gute Gelegenheit, Schülern den Beruf des/der Steuerfachangestellten vorzustellen. Zudem erhalten die Kanzleien einen ersten Eindruck von den Jugendlichen und können diese ggf. als zukünftige Auszubildende werben.

Die nächste Gelegenheit bietet der Aktionstag „genialsozial“ am 26. Juni 2018. Hierbei „schnuppern“ die Schüler nicht nur in einen Beruf hinein, sondern spenden ihr erarbeitetes Geld für regionale und globale soziale Projekte, die sich für die Verbesserung der Lebens- und Bildungschancen junger Menschen in ärmeren Regionen einsetzen.

Kanzleien, die an diesem Tag Schülern gegen einen kleinen Obolus einen Einblick in den Kanzleialltag geben möchten, können sich kostenfrei online registrieren. Anmeldung und Informationen unter: http://www.saechsische-jugendstiftung.de/programme-projekte/genialsozial

› In der nächsten Ausgabe des „Kammerbriefes“ soll eine Bildergalerie zum Aktionstag „genialsozial“ erscheinen. Teilnehmende Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen können bis zum 29. Juni 2018 ihre Fotos und eine kurze Beschreibung von dem Aktionstag senden an kammer@sbk-sachsen.de.
Achtung: Eine schriftliche Einwilligung der Eltern der auf den Fotos abgebildeten Schüler bzgl. einer Veröffentlichung der Fotos im Kammerbrief muss vorliegen!

AUSWERTUNG

Fachassistent Lohn und Gehalt 2017

Fast 80 Prozent der Teilnehmer der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2017 haben ihre Prüfungen bis zum Ende der Prüfungsperiode am 9. März 2018 bestanden.

Die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung

Anmeldungen	68	
Rücktritt/nicht erschienen/krank	4	
Schriftliche Prüfung abgelegt	64	100 %
Schriftliche Prüfung nicht bestanden	11	17,2 %
Mündliche Prüfung abgelegt	53	82,8 %
Mündliche Prüfung nicht bestanden	3	
Insgesamt bestanden	**50**	**78 %**
Insgesamt nicht bestanden	14	21,9 %

SERVICE

Praktikumsstellenbörse für Studenten

Ob auf Messen oder mit der Kampagne „Steuer Deine Karriere“ – die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen unterstützt ihre Mitglieder aktiv bei der Suche nach Nachwuchsfachkräften. Hierbei werden zumeist Schüler angesprochen. Demnächst folgt ein weiteres Angebot für Studenten: eine Online-Praktikumsstellenbörse über die Internetseite der Kammer (www.sbk-sachsen.de).

Damit die Börse vor dem Freischalten mit möglichst vielen Angeboten gefüllt ist, sind alle Kanzleien, die Praktikumsplätze anbieten möchten, herzlich gebeten, ihre Angebote der Steuerberaterkammer zu melden (per E-Mail an: kammer@sbk-sachsen.de).

KICK-OFF EINFÜHRUNGSTAGE ZUM AUSBILDUNGSBEGINN 2018

Auch in diesem Jahr bietet die Steuerberaterkammer, pünktlich zum Ausbildungsbeginn im August 2018, einen dreitägigen Lehrgang speziell für neue Auszubildende und/oder BA-Studenten an.

Vom 06. bis 08. August 2018 in Dresden, Leipzig & Chemnitz.

Schwerpunkte:

- Grundlagen zum Beruf
- Kanzlei-Knigge
- Grundlagen Einkommen-/Umsatzsteuer
- Basiswissen DATEV-Kanzlei-Rechnungswesen pro

FÖRDERUNG

Stipendium für junge Talente: Begabtenförderung berufliche Bildung

Interview: **Silke Friedrich**

Stephan Tscheschel hat sich berufsbegleitend zum Steuerfachwirt und Bilanzbuchhalter spezialisiert. Das Lernen konnte ihm niemand abnehmen, dafür aber einen großen Teil der Fortbildungskosten: Durch seinen sehr guten Berufsabschluss zum Steuerfachangestellten hatte sich der heute 30-Jährige für ein Stipendium aus dem Bundesförderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ qualifiziert. Seit 2017 ist er nun auch zugelassener Steuerberater und arbeitet für die Chemnitzer Rechtsanwaltskanzlei Leichthammer, Scheckel, Breil.

Herr Tscheschel, wie sind Sie auf das Nachwuchsförderprogramm aufmerksam geworden?
Im Sommer 2009 beendete ich meine Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Bei der Zeugnisübergabe legte mir mein Ausbilder die Begabtenförderung berufliche Bildung ans Herz. Mit einem Notendurchschnitt von 93 Punkten hatte ich die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Wofür haben Sie die Förderung genutzt?
Schon zu Beginn meiner Ausbildung war es mein Ziel, Steuerberater zu werden. Bis dahin ist es ein langer Weg. Denn normalerweise müssen Steuerfachangestellte über eine zehnjährige Berufserfahrung verfügen, bevor sie zum Steuerberaterexamen zugelassen werden. Über die Förderung habe ich den Kombi-Kurs Steuerfachwirt/Bilanzbuchhalter bezahlt. Durch die erfolgreich abgelegten Prüfungen wurde die benötigte Berufserfahrung um drei Jahre verkürzt. Somit konnte ich bereits nach sieben Jahren die Prüfung zum Steuerberater ablegen.

Was sollten Berufsanfänger beachten, die sich für ein Stipendium bewerben?
Es ist viel Eigeninitiative nötig: alle Unterlagen für den Antrag zusammenstellen, dann die Weiterbildungsmaßnahme regelmäßig besuchen und am Ende eine genaue Abrechnung der Kosten erstellen. Bei mir wurden damals die Kurs- und Literaturgebühren übernommen, sodass ich nur die Prüfungsgebühren selbst bezahlt habe. Seit Anfang 2017 werden auch diese Gebühren gefördert. Wichtig ist, nicht das Ziel aus den Augen zu verlieren: Ich bin zwei Jahre lang nach der Arbeit zum Weiterbildungskurs gegangen – immer montags, mittwochs und freitags. Das war manchmal ganz schön anstrengend, aber die Mühe hat sich mehr als gelohnt. ■

Stephan Tscheschel: Vom Steuerfachangestellten zum Steuerberater.

AUF EINEN BLICK

Über die Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung können sich junge Nachwuchskräfte berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen fördern lassen, die auf der Ausbildung oder der Berufstätigkeit aufbauen. Achtung: Die Förderung muss **vor Kursbeginn** beantragt werden.

- **Für ein Stipendium bewerben** kann sich insbesondere: Wer die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden hat. **Achtung:** Bei der Aufnahme ins Programm müssen die Stipendiaten jünger als 25 Jahre sein.
- **Die maximale Fördersumme** beträgt 7.200 Euro – verteilt auf drei Jahre. Der Eigenanteil je Maßnahme beträgt zehn Prozent.
- **Die Bewerbung** für ein Stipendium muss bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eingereicht werden. Sie trifft auch die Bewerberauswahl, entscheidet über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen, zahlt die Fördermittel aus und berät Interessenten. Hinweis: Im Jahr 2018 stehen drei Plätze zur Verfügung. **Bewerbungsschluss ist der 30. Mai 2018.**
- **Ansprechpartner:** Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Dr. Katja Cremer, Leiterin Geschäftsbereich Berufsausbildung & Prüfungswesen, Telefon: 0341 56336-30, E-Mail: katja.cremer@sbk-sachsen.de
- **Detaillierte Informationen unter:** www.sbk-sachsen.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/begabtenfoerderung/

KALENDER

Nicht vergessen! Die Geburtstage Ihrer Kollegen ...

GEBURTSTAGE 60+

83. Geburtstag
26.03.2018 StBv Karl-Rudolph Meyer

70. Geburtstag
24.02.2018 StB vBP Prof. Friedhelm Haaseloop
08.03.2018 StB RA Gerhard Seidel
23.03.2018 StBv Ilse Möse
26.03.2018 StB LDW-Buchst. Karlheinz Sandtner
08.04.2018 StBv Karin Göldner
14.05.2018 StB vBP Hans-Adolf Neu
24.05.2018 StB Dr. Thomas Atkins
29.05.2018 Reinhard Walendy

60. Geburtstag
02.02.2018 StB Reinhard Lang
10.02.2018 StB-in Monika Deckwerth
13.02.2018 Stb vBP Karlheinz Klug
18.02.2018 StB-in Waltraud Keusch
01.03.2018 StB-in Ulrike Winterberg
08.03.2018 StB-in Anita Lindner
26.03.2018 StB-in Gabriele Sonntag
26.03.2018 StB Christian Röser
06.04.2018 StB WP Achim Jäkel
13.04.2018 StB Reinhard Dylla
16.04.2018 StB Werner Böhmer
23.04.2018 StB-in Bärbel Schwalbe
14.05.2018 StBv Gerd Lamprecht
17.05.2018 StB Gunter Voigt
28.05.2018 StB WP Arnim Schiffmann

GEBURTSTAGE 50+

50. Geburtstag
07.02.2018 StB WP Ulrich Matthias
08.02.2018 StB Tom Willmann
21.02.2018 StB-in Meike Ebeling
28.02.2018 StB-in Angelika Boudriot
01.03.2018 StB André Rogge
06.03.2018 StB WP René Müller
06.03.2018 StB-in Katja-Doris Hauser
07.03.2018 StB Michael Müller
17.03.2018 StB-in WP-in Claudia Richter
19.03.2018 StB-in Heidrun Enders
19.03.2018 StB-in Jana Steyer
21.03.2018 StB Matthias Amelang
23.03.2018 StB Udo Hanert
26.03.2018 StB-in Sylke Urban
26.03.2018 StB-in Katrin Schmidt
26.03.2018 StB-in Marikka Müller
26.03.2018 StB-in Gudrun Richter
31.03.2018 StB WP Henning Horn
06.04.2018 StB-in Kristina Naumann
11.04.2018 StB-in Antje Strom
12.04.2018 StB WP Dirk Urban
12.04.2018 StB-in Anett Remler
13.04.2018 StB-in Winnie Nitzsche
14.04.2018 StB-in Petra Feustel
18.04.2018 StB WP Ina Fetke-Richter
25.04.2018 StB WP Tilo Erler
27.04.2018 StB-in Silke Höbelt
28.04.2018 StB Dirk Dietze
04.05.2018 StB Jens Hähne
06.05.2018 StB-in Regina Jürich
06.05.2018 StB Dirk Mitschke
10.05.2018 StB WP Ralf Sczepan
13.05.2018 StB-in Sylvi Moritz
24.05.2018 StB-in Maike Sieber
27.05.2018 StB-in Katja Lotze
27.05.2018 StB Olaf Hoffmann
29.05.2018 StB-in WP-in Corinna Ahrendt
29.05.2018 StB-in Beate Haustein

GEBURTSTAGE 30+

40. Geburtstag
05.02.2018 StB-in Kathleen Hüttel
14.02.2018 StB-in Sylvia Bauer
19.02.2018 StB WP Till Mahr
20.02.2018 StB-in Sandra Schömburg
24.02.2018 StB-in Claudia Friedrich
27.02.2018 StB Jakob Lysann
05.03.2018 StB-in RA-in Antje Becker
07.03.2018 StB Stefan Wollanek
12.03.2018 StB-in Anke Fege
19.03.2018 StB Sven Limbach
23.03.2018 StB-in Yvonne Trögel
26.03.2018 StB-in Jana Jacob
26.03.2018 StB-in Annett Probst
28.03.2018 StB André Lehmann
06.04.2018 StB-in Iris Bicker
08.04.2018 StB Marcel Hippe
09.04.2018 StB Ronny Braune
14.04.2018 StB Sören Kletschkus
19.04.2018 StB WP Stefan Schmidt
20.04.2018 StB-in Anja Herrbach
21.04.2018 StB Tom Hüttel
23.04.2018 StB-in Romy Tippmann
01.05.2018 StB André Bratsch
02.05.2018 StB-in Mandy Goldmann
03.05.2018 StB-in RA-in Sindy Krumbholz
13.05.2018 StB-in Daniela Kuegler
16.05.2018 StB Ronny Arndt
16.05.2018 StB-in Daniela Ilmberger
17.05.2018 StB-in Dr. Sybille Wünsche
18.05.2018 StB-in Sandra Gliemann
23.05.2018 StB-in Sandra Fuchs
26.05.2018 StB Helmar Schneider

30. Geburtstag
25.02.2018 StB Falk Großmann
23.03.2018 StB-in Martina Meschgank
07.04.2018 StB Felix Frohn
26.05.2018 StB Franz Steuer

Verstorbene Berufskollegen

StB RA	StB	StBv	StB	StB-in WP	StB-in LDW-Buchst.
Christian Selch	**Peter Uszkureit**	**Winfried Wagner**	**Ernst-Reiner Haupt**	**Angelika Perret**	**Angela Schneider**
geb. 06.07.1970	geb. 10.03.1941	geb. 30.11.1935	geb. 08.05.1961	geb. 12.05.1959	geb. 21.02.1949
verst. 31.12.2016	verst. 28.03.2017	verst. 20.06.2017	verst. 30.06.2017	verst. 03.11.2017	verst. 19.11.2017
Leipzig	Waldheim	Bautzen	Dresden	Dresden	Rosenbach

NEU

Praktikumsstellenbörse für Studenten

JETZT ANGEBOTE MELDEN.

Foto: fotolia.com/Alexander Raths

Sie suchen studentische Nachwuchsfachkräfte?
Sie haben freie Praktikumsplätze?

Dann verbinden Sie beides! Lassen Sie Ihre Angebote in die neue Praktikumsstellenbörse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen für Studenten stellen.

Melden Sie freie Praktikumsplätze per E-Mail an:
kammer@sbk-sachsen.de

Die Börse geht im September online unter:
www.sbk-sachsen.de > Bereich: Aus- und Fortbildung

Nachwuchsfachkräfte finden

STEUER DEINE KARRIERE!!

IMPRESSUM

Herausgeber
Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig
Tel. 0341 56336-0
Fax 0341 56336-20
kammer@sbk-sachsen.de
www.sbk-sachsen.de

Redaktion
RA Andreas Hillner (V. i. S. d. P.)
Ulf Mehner
Anke Richter-Baxendale
Silke Friedrich

Zuständige Aufsichtsbehörde
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

Konzept und Gestaltung
WeichertMehner
Hauptstraße 36
01097 Dresden
Tel. 0351 501402-00
Fax 0351 501402-09
info@weichertmehner.com
www.weichertmehner.com

Redaktionsschluss
27.04.2018

Druck
dieUmweltDruckerei GmbH
www.dieumweltdruckerei.de

klimaneutral
natureOffice.com | DE-275-710000
gedruckt

Fotografie
DATEV eG (S. 10), Sandrino Donnhauser (S. 5 o. l., 17), Jan Felber (S. 11 o.), kirkandmimi/pixabay.com (S. 11, 2. v. o.), Natali_Mis/www.istockphoto.com (S. 1), rommma/www.istockphoto.com (S. 8), Rostislav Sedlacek/fotolia.com (S. 2), SBK Sachsen (S. 3, 13, 24), SBK Sachsen/Susanne Stark dieLICHBILDnerei (S. 15 o. r., 16), SBK Sachsen/André Wirsig (S. 15 u. l.), SCHENK LECHLEITNER KRÖSCH Rechtsanwälte Steuerberater (S. 12), Schneider+Partner GmbH/Frank Grätz (S. 4 o. r., 9), suphakit73/www.istockphoto.com (S. 4 o. l.), Syda Productions/fotolia.com (S. 20 u. r.), T-Systems Multimedia Solutions GmbH (S. 7 u.), visitBerlin/Günter Steffen (S. 11, 1. v.o.), Holger Vogel FotoStudio West (S. 5 o. r., 21), LeoWolfert/www.istockphoto.com (S. 6/7 o.)

Auflage
3.000

Beilage
› Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs

SEMINARKALENDER

WAS?	WER?	WO?	WANN?			
Einkommensteuer-Training anhand von Fällen	Thomas Arndt	Leipzig Dresden	Mi Do	23.05.2018 24.05.2018	09:00–16:00 Uhr** 09:00–16:00 Uhr**	Neu!
Auffrischungskurs Umsatzsteuer	Martina Benkhardt	Chemnitz Dresden Leipzig	Mo–Mi Mo–Mi Mo–Mi	28.–30.05.2018 27.–29.08.2018 22.–24.10.2018	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr	
Aktuelles Bilanzsteuerrecht	Torsten Querbach	Dresden Chemnitz Leipzig	Mi Mi Do	30.05.2018 30.05.2018 31.05.2018	08:30–12:30 Uhr 14:30–18:30 Uhr 08:30–12:30 Uhr	
Körperschaftsteuer-erklärung 2017	Uwe Perbey	Dresden Leipzig	Mo Mo	04.06.2018 04.06.2018	08:30–12:30 Uhr 15:00–19:00 Uhr	
Aktuelles Steuerrecht in der 1. Jahreshälfte 2018	Marcus Spahn	Leipzig Leipzig Dresden Dresden Chemnitz	Do Do Fr Fr Sa	07.06.2018 07.06.2018 08.06.2018 08.06.2018 09.06.2018	08:30–12:30 Uhr 14:00–18:00 Uhr 08:30–12:30 Uhr 14:00–18:00 Uhr 08:30–12:30 Uhr	ausgebucht* ausgebucht*
Erbschaft- und Einkommen-steuer bei der Nachfolge-planung - Ausgewählte Themen und Gestaltungen	Marc Jülicherg	Dresden	Mo	11.06.2018	13:00–17:00 Uhr	
Die Besteuerung der Personen-gesellschaft - Praxisfragen der steuerlichen Beratung	Alfred Röhrig	Leipzig Dresden	Mi Do	13.06.2018 14.06.2018	09:00–16:30 Uhr 09:00–16:30 Uhr	
Vereinsbesteuerung	Matthias Alber	Dresden Leipzig	Mo Di	18.06.2018 19.06.2018	09:00–14:00 Uhr 09:00–14:00 Uhr	
Klausurenkurs Steuerfachwirt/in 2018 - Teil 1	Jürgen Renye (Steuerrecht) Thorsten Becker (Rechnungswesen)	Leipzig Dresden	Di Mi	19.06.2018 20.06.2018	08:30–17:00 Uhr 08:30–17:00 Uhr	Neu!
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	Sascha Spieker	Dresden Leipzig Chemnitz	Mi Do Do	20.06.2018 21.06.2018 21.06.2018	09:00–13:00 Uhr 08:30–12:30 Uhr 14:30–18:30 Uhr	
Haftungsfalle Lohnabrechnung	Andreas Sprenger & Bernhard Starz	Dresden Chemnitz Leipzig	Mo Di Mi	25.06.2018 26.06.2018 27.06.2018	09:00–15:00 Uhr 09:00–15:00 Uhr 09:00–15:00 Uhr	
§ 13b UStG	Mathias Alm	Leipzig Dresden	Do Fr	28.06.2018 29.06.2018	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr	Neu!
Kick-off-Einführungstage zum Ausbildungsbeginn 2018	Cessy Marschlich, Sybille Ampler, Sigrid Rennert, Hartwig Keck, Norman Bochmann, Giorgio Reinheldt	Dresden Chemnitz Leipzig	Mo–Mi Mo–Mi Mo–Mi	06.–08.08.2018 06.–08.08.2018 06.–08.08.2018	08:30–16:30 Uhr 08:30–16:30 Uhr 08:30–16:30 Uhr	
Intensivcoaching Präsentation & Rhetorik	Mathias Alm	Leipzig Dresden	Mo–Di Di–Mi	13.–14.08.2018 04.–05.12.2018	09:00–17:00 Uhr 09:00–17:00 Uhr	Neu!

* Ausgebuchte Seminare können nur auf Warteliste gebucht werden.
Wir kontaktieren Sie, sobald ein Platz für das entsprechende Seminar frei geworden ist.

IHR ANSPRECHPARTNER

Alexandra Müller, Leiterin des Geschäftsbereichs Seminare & Workshops

0341 56336-0

seminare@sbk-sachsen.de

Weitere Informationen und Seminaranmeldung:
www.sbk-sachsen.de